

# Einleitung

## 1. Fragestellung

Wie ist politische Herrschaft organisiert? Von oben nach unten, in Delegation? Oder gibt es andere Formen, bei denen Herrschaft und Herrscher ihre Positionen aus eigener Machtvollkommenheit einnehmen?

In dieser Studie werden drei Ebenen der Herrschaft grundsätzlich unterschieden: eine imperiale, eine regionale und eine lokale. Die Frage lautet dann: Sind Herrscher auf der regionalen und lokalen Ebene in der Ausübung ihrer Herrschaft als Delegierte des imperialen Herrschers zu verstehen? Oder üben sie ihre Herrschaft legitimerweise auch ohne eine solche Beauftragung durch die Zentralgewalt aus?

Ein besonderer Faktor kommt hinzu: das Kalifat. Das abbasidische Kalifat war im 12. Jahrhundert keine imperiale Macht (mehr). Die Kalifen hatten spätestens im 10. Jahrhundert die politische Macht auch in der Region Bagdad weitgehend eingebüßt. Zwar begann recht bald ein Wiederaufstieg des Kalifats zu einem bedeutenden Regionalstaat, der im 12. Jahrhundert den mittleren und südlichen Irak und Teile des westlichen Iran umfasste, zwar waren die Kalifen bedeutende Gegenspieler der Großeldschuken, später wichtige „Schiedsrichter“ und Bündnispartner in den Konflikten verschiedener irakseldschukischer Herrscher und Prätendenten, aber die imperiale Phase des Kalifats war vergangen. Die besondere Bedeutung des Kalifats ergibt sich jedoch im Zusammenhang der hier verfolgten Fragestellung nicht aus ihrer politisch-militärischen Macht als Herrscher eines Regionalstaats, sondern aus der Stellung des Kalifen als Imam, als Repräsentanten der Gemeinschaft der Muslime, der *umma*. Diese Stellung brachte es mit sich, dass der Kalif eine wichtige Quelle von Legitimation war, in der Staatstheorie die einzige. Das schlug sich durchaus im Alltag der Muslime nieder, nämlich durch die Nennung des Kalifen in der Freitagspredigt und auf den Münzen. Für die Juristen – und für das Rechtswesen insgesamt – kam hinzu, dass der Kalif eben als Imam benötigt wurde, als Quelle der Legitimität des richterlichen Handelns.<sup>1</sup>

Das Kalifat blieb also bis zur mongolischen Eroberung Bagdads 1258 ein umspannender Referenzraum, und zwar nicht nur in religiöser Hinsicht. Dieses Fortbestehen einer politisch-militärisch größeren Einheit als Referenzraum kann man auch bei anderen untergegangenen Imperien beobachten, so auch dem seldschukischen. Die Sorge um den Fortbestand des Kalifats in genau diesem Sinn ist insbesondere den Schriften von Rechts-

---

1 Zum Verhältnis von seldschukischen Sultanen und abbasidischen Kalifen jetzt Peacock 2015, Kapitel 3: 124–155. Zur Stellung des Kalifen in der Rechtstheorie s. unten, und Hanne 2007. Das Verhältnis zum Kalifat ist ein wesentlicher Bestandteil der Darstellung der büyidischen Geschichte bei Busse 1969.

theoretikern zu entnehmen, die von einer tiefgreifenden Delegitimierung vor allem des richterlichen Handelns ausgingen, falls das Kalifat wegfallen sollte.

Eine *imperiale* Herrschaft ist gekennzeichnet durch große räumliche Ausdehnung, Heterogenität der Wirtschaftsräume und der Bevölkerung (in ethnisch-linguistischer Hinsicht etwa). Imperien sind darüber hinaus Konglomerate: Sie enthalten Herrschaften, die in verschiedenen Formen dem Imperium ein- und untergeordnet sind. Ein Imperium stellt sich selbst als weltumspannend dar. Seine Herrscher sind nicht nur Könige, sondern Könige über Könige.<sup>2</sup> Dies galt im 12. Jahrhundert für die Herrschaft der Seldschuken, vor allem Sanğars; nach einer auf Sanğars Tod 1157 folgenden nicht-imperialen Phase traten im östlichen Iran am Ende des 12. Jahrhunderts sowohl die Ğüriden (etwa von 1175 bis 1210) als auch die Ĥwārazmšāhs (etwa von 1170, besonders seit 1189, bis zur mongolischen Eroberung um 1220) mit einem imperialen Anspruch auf.

Die Großseldschuken lassen sich als ein Imperium der gemischten Zone, das heißt eines Raums intensiver Interaktion zwischen nomadischen und sesshaften Gruppen definieren. Wie weit die Dynastie den herrschaftlichen Traditionen der Steppe verpflichtet war, wird weiter unten dargestellt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Seldschuken das erste Imperium im islamischen Iran waren, in dem Nomaden eine größere Rolle spielten.

Nomadische Imperien sind gut bekannt, vor allem für die große eurasische Steppe, oft mit einem Zentrum im Gebiet der heutigen Mongolei. Seit 1141 – für das frühere 12. Jahrhundert kann für das westliche Zentralasien von einem nomadischen Imperium nicht die Rede sein – erstreckte sich die Macht der (nicht muslimischen) Qaraĥitai über das turko-iranische Zentralasien, einschließlich Transoxanien und Ĥwārazm, mit teilweise deutlichen Auswirkungen auf die Machtverhältnisse im östlichen Iran. Dieses Imperium umfasste außer großen Teilen der Steppe, auch der turko-mongolischen Steppe weiter im Osten bis hin zum Altai, eben auch die genannten Oasenlandschaften, allerdings beließen die Qaraĥitai die lokalen Herrscher als Vasallen.<sup>3</sup> Die Macht der Qaraĥitai wurde zu Beginn des 13. Jahrhunderts durch die Ĥwārazmier und andere erschüttert, aber erst kurz vor dem Mongolensturm (und als eine Auswirkung der mongolischen Expansion in der Steppe) endgültig gebrochen.

Eine *regionale* Herrschaft ist weniger ausgedehnt, weniger heterogen; es handelt sich um Herrschaften auf der Ebene einer Provinz, vielleicht einer Gruppe von Provinzen. Regionale Herrscher im vormongolischen östlichen Iran erkannten eine Autorität über sich an, nicht nur den Kalifen als religiös-zeremonielle Quelle der Legitimität, sondern einen imperialen Herrscher, einen Sultan (zunächst den Seldschuken Sanğar, später einen der postseldschukischen Sultane); die Frage ist dann, wie sich dieses Verhältnis zeremoniell, fiskalisch und militärisch darstellt. Dabei wird aber auch zu untersuchen sein, ob ein regionaler Herrscher immer durch Delegation, mit Auftrag des imperialen Herrschers re-

2 Zum Begriff von „Imperium“ etwa Bayly und Bang 2011:6, und, mehr auf den Mittleren Osten bezogen, Matthee 2010.

3 Zu den Qaraĥitai s. Biran 2005.

giert (als eine Art Gouverneur), oder ob sich sein Anspruch auf die Herrschaft aus anderen Quellen speisen kann (etwa aus Tradition oder Erbe), so dass Usurpation nicht die einzige Alternative zur Regierung in Delegation ist.

Eine *lokale* Herrschaft schließlich ist örtlich begrenzt (auf der Ebene einer Oase oder eines Teils einer Oase, eines Tals oder einer kleinen Gruppe von Tälern), daher eher homogen. Sie umfasst aber immer noch einen wirtschaftlich komplexen Raum: eine Stadt (oder eine Festung oder beides) mit dem dazu gehörenden Ackerland sowie (in der Regel) ausreichend Weide. Und wieder ist die Frage, wie sich lokale Herrscher zu regionalen bzw. imperialen Herrschaften verhalten. Angenommen wird, dass sie sich regionalen Herrschern unterordnen, und zwar in den angegebenen Bereichen: zeremoniell, fiskalisch und militärisch. Die Frage, wie solche Männer in ihre Positionen kommen, stellt sich analog zur regionalen Ebene.

Kleinräumige Herrschaft bzw. Herrschaft in kleineren Verbänden kommt ebenso in nomadischen Zusammenhängen vor; unter „örtliche Herrscher“ sind daher auch nomadische Emire eines entsprechenden Formats mit verstanden, auch wenn sie natürlich nicht ortsfest, sondern mobil sind.

Verschiedene Ebenen der Herrschaft werden von vielen Autoren angenommen. Besonders eindrücklich beschreibt Coulborn die lokale Herrschaft, die er (etwas unglücklich) „elemental fief“ nennt:

„that immensely tough little political unit headed by a feudal lord with his band of personal retainers, and populated by the lord, his retainers, his other vassals scattered over the fief“.<sup>4</sup>

Unglücklich finde ich die Bezeichnungen „fief“ und „feudal“ an dieser Stelle: Alternativ zu einer „Belehnung“ des Herrn mit diesem Gebiet wäre eben an eine Herrschaft aus eigenem Recht zu denken, durch Erbschaft oder Herkommen oder auch durch Usurpation begründet.

Solche lokalen Herrschaften aus eigenem Recht beschreiben europabezogene Mediävisten entweder als *lordship* oder *violent lordship*<sup>5</sup>; auch die *seigneurie banale* ist eine lokale Form, und gerade sie ist, zusammen mit dem *incastellamento*, eine Grundlage für die Regionalisierung und Lokalisierung der Herrschaft im westeuropäischen Mittelalter, für die Auflösung der königlichen Gewalten.<sup>6</sup> Barthélemy unterscheidet für Frankreich im 10. und 11. Jahrhundert sogar vier Ebenen der Herrschaft; der König ist nur noch eine Be-

4 Coulborn 1956:190.

5 Bisson 2009:41–2 und öfter.

6 Baschet 2004:119, „elle [la seigneurie banale] dérive de la dilution du pouvoir central, conformément à l'évolution des liens vassaliques, et à la captation, au niveau seigneurial, des prérogatives de l'autorité publique, soit essentiellement l'impératif de la défense militaire, le souci de la paix et l'exercice de la justice“. Zum *incastellamento* Bisson 2009:41, s. auch Bur 2000:75; Mazel 2010a und in dieser Arbeit im Schlussteil Abschnitt 4.3. Hierzu auch die Diskussion zwischen Bisson, Barthélemy, Reuter und Wickham in *Past and Present* 1194–97 (s. Reuter 1997). Die Debatte um die *révolution féodale* bzw. die *mutation féodale* thematisiert nicht zuletzt die *seigneurie banale*.

zugröße, die er dennoch mitzählt. Unterhalb der Königsherrschaft findet er „des princes et des comtes souvent encore puissants (2), dont les sires (3) se trouvent émancipés sans pourtant les renier comme seigneurs et sans eux-mêmes surplomber de haut leurs baronnages châtelains (4)“.<sup>7</sup> In Norditalien hat es ebenso solche lokalen Herrschaften gegeben.<sup>8</sup>

Offenbar hat Japan solche lokalen Herrschaften vor allem im späteren 14. Jahrhundert bis zur Neu-Konsolidierung der Zentralregierung 1568–73 erlebt.<sup>9</sup> In der Periode der „Streitenden Lande“ (englisch *Warring States*)<sup>10</sup> (1467–1567) gab es offenbar überhaupt keine funktionierende Zentralregierung mehr, obwohl sowohl der kaiserliche Hof als auch derjenige des Shogun weiter bestanden.<sup>11</sup>

Für die mongolische Periode, besonders das 14. Jahrhundert, habe ich für Anatolien und einen Teil Ḥurāsāns die Existenz solcher lokaler Herrschaften nachgewiesen; die anatolischen Formen habe ich „minimal beylik“ genannt.<sup>12</sup> Schon früher hat Beatrice Manz den Zerfall des Ulus Čağatay in ähnliche lokale Herrschaften beschrieben.<sup>13</sup> Für die Apaganen-Herrschaften der činggisidischen Šaybaniden im 16. Jahrhundert kann man einen Zerfallsprozess als Folge von Aufteilungen der Herrschaft innerhalb eines dynastischen Clans annehmen<sup>14</sup>; zu beobachten ist aber auch in diesem Fall, dass der Wert eines solchen lokalen Herrschaftsgebiets mit einer Kombination von Ressourcen zusammenhängt, die der eben beschriebenen gleicht.<sup>15</sup> David Sneath hat die in den 1970er Jahren in *Iranian Studies* geführte Diskussion über den safawidischen *aymaq* noch einmal aufgegriffen; *aymaq*-Herrschaften „resembled small states with well-established administrative structures and defensible centres“ und wären damit durchaus mit einem „minimal beylik“ vergleichbar.<sup>16</sup> In meiner Darstellung der begrifflichen Verwirrung rund um die mongolischen Ğaun-i Qurban im Ḥurāsān des 14. Jahrhunderts war ich ebenso zu dem Ergebnis gekommen, diese Herrschaft sei „ein regionaler Staat“ gewesen.<sup>17</sup> Die Existenz lokaler Herrschaften, in

7 Barthélemy 2000:113. Diese Einteilung ist nicht unumstritten, manche sehen die Unabhängigkeit der unteren Ebenen sehr viel weniger als gegeben an. Zu verweisen ist immer auf starke regionale Differenzen.

8 Menant 2000.

9 Holcombe 2011:156; Totman 2000:163–166.

10 Der englische Begriff kann zu Verwechslungen mit der gleichnamigen Periode in der chinesischen Geschichte führen. Daher wird im Deutschen die für die chinesische Phase übliche Bezeichnung, nämlich „Streitende Reiche“, für Japan offenbar vermieden. Die chinesischen „Streitenden Reiche“ gehören der älteren Geschichte Chinas an, die Periode endete mit dem Sieg der Qin 221 BCE.

11 S. auch Hall 1995:142–143.

12 Paul 2011b; 2011d; 2013b.

13 Manz 1989.

14 Dickson 1963.

15 Schwarz 2000; Berndt 2008/2014.

16 Sneath 2013:169.

17 Paul 2011d:723.

denen manche Autoren Staaten sehen, ist also für längere Perioden der Geschichte Irans, nicht zuletzt auch des östlichen, recht gut nachweisbar.

In den zitierten Beispielen sind die Herrscher der lokalen bzw. regionalen Staaten oft, wenn nicht sogar in der Regel, Herrscher aus eigener Machtvollkommenheit und nicht durch Einsetzung durch einen übergeordneten Herrscher.

Die lokalen Herrschaften vom Typ des „minimal beylik“ zeichnen sich dadurch aus, dass sie die wichtigsten Ressourcen aufweisen, wenn auch in vielleicht nur geringem Umfang. Dies sind: Eine Stadt (auch eine kleine) mit ihrer Zitadelle, ersatzweise eine oder mehrere Festungen, oft Bergfestungen. Dazu gehört immer ein ackerbaulich genutztes Umland. Wo die militärische Stärke des Beylik in nomadischen Kampfverbänden liegt, muss es auch ausreichend Weidegründe aufweisen, und zwar sowohl Sommer- als auch Winterweide. Ressourcen aus urbaner Wirtschaft (Gewerbe und Handel und Abgaben davon, auch Zölle) können wichtig sein, sind es aber nicht immer. Die Ressourcen müssen ausreichen, um ein militärisches Aufgebot zu unterhalten, das den örtlich und zeitlich gegebenen Anforderungen entspricht. – Die konventionellen Insignien von Staatlichkeit im Islam, nämlich die Münzprägung und die Nennung des Herrschers in der Freitagspredigt, treten im Kontext der hier verfolgten Fragestellung in den Hintergrund.<sup>18</sup>

Die vorliegende Studie widmet sich im *ersten Teil* der Aufgabe, die Existenz dieser unterschiedlichen Ebenen der Herrschaft – imperialer, regionaler und lokaler – im vormongolischen Iran und insbesondere im Ḥurāsān des 12. Jahrhunderts aufzuzeigen. Die jeweiligen Herrschaften schließen sich dabei nicht gegenseitig aus, sondern *koexistieren* miteinander, auch territorial: Auf einem definierten Gebiet kann also Herrschaft sowohl von einem imperialen als auch einem regionalen und einem lokalen Herrscher ausgehen. Eine der Ausgangsannahmen ist es, dass solche Herrschaften sich überlagern können, dass Souveränität *teilbar* ist.

Dabei wird, wie bereits angedeutet, der Frage nachzugehen sein, ob und, wenn ja, in welchem Ausmaß die regionalen und lokalen Herrscher *eigenständig* handeln (können). Die leitende Frage dabei ist: Wie kommt ein regionaler oder lokaler Herrscher in seine Herrschaftsposition? Die Alternativen „Ernennung“ oder „Erbe“ oder auch „Usurpation“ benennen einige Möglichkeiten.

Die politische Welt wird dabei als ein Feld gesehen, in welchem die jeweiligen Konstellationen durch Aushandlungen bestimmt und verändert werden, wobei auch Konflikte und ihre Bearbeitung zu den Aushandlungen gehören.<sup>19</sup> Solche Aushandlungsprozesse setzen aber einen gemeinsamen Code des Aushandelns voraus. Zu diesem gehören Konventionen, Annahmen und Überzeugungen über die Legitimität und Legitimierbarkeit von Herrschaft, aber auch Markierungen des zeremoniellen Vorrangs und der zeremoniellen Unterordnung.<sup>20</sup> Codes für Aushandlungsprozesse werden in vielfältigen Kontexten benö-

---

18 Eine neuere Diskussion und Weiterentwicklung des Konzepts *minimal beylik* s. Pfeiffer 2013.

19 Büsow/Durand-Guédy/Paul 2011.

20 Hier nehme ich Gedanken von Gerd Althoff auf: Althoff 1997a und 2003.

tigt: Beim Abschluss eines Unterordnungsverhältnisses; bei der Bearbeitung und schließlich Beilegung von Konflikten; beim Wechsel von einer Gefolgschaft in eine andere und manches andere mehr. Das tägliche Leben in der Umgebung eines Herrschers ist ebenso von diesen zeremoniellen Formen geprägt.

Ein Imperium umfasst also, es ist also zusammengesetzt aus einer Menge örtlicher und regionaler Gemeinschaften und Herrschaften sehr unterschiedlicher Art: ethnisch-sprachlich, religiös, politisch; es gibt eher sesshafte und eher nomadische Gebiete, Gruppen und Herrschaften. Ein Imperium beruht dabei, so eine weitere Annahme, einerseits auf Mechanismen, über welche örtliche und regionale Eliten integriert werden können, andererseits auf Verfahren der Repression und der Kontrolle. Beides dient dem Zweck, Fission, das Auseinanderbrechen des Imperiums in regionale und/oder lokale Herrschaften, zu verhindern. Sowohl Integration als auch Repression wirken auch bei der Begründung eines Imperiums, das etwa als Ergebnis von Eroberung entsteht: Regionale und lokale Machthaber, die dem besiegten imperialen Herrscher gedient haben oder selbst besiegt sind, werden sich entscheiden müssen, wie sie sich mit den Siegern stellen (wollen); nicht wenige werden sich bemühen, in den Verband der Eroberer, das werdende neue Imperium, kooptiert zu werden, indem sie den Eroberern wiederum ihre Dienste anbieten. Die erfolgreiche Begründung eines Imperiums, ja sogar eines Regionalstaats, nach Eroberung hängt also in nicht geringem Maße davon ab, wie gut die Mechanismen funktionieren, über welche die bisherigen lokalen und regionalen Machthaber in den Verband des entstehenden Imperiums integriert werden können. Das Imperium entsteht daher nicht allein durch militärische Gewalt, sondern auch in einer Art Agglutinationsprozess, durch Einschluss älterer regionaler und lokaler Herrschaften. Eine These der vorliegenden Arbeit ist es, dass die territorial größeren Staaten ohne einen solchen Agglutinationsprozess nicht verstanden werden können, und es ist eines der Ziele der Arbeit, solche Prozesse zu identifizieren und in ihrer Wirkung zu beschreiben. Dazu gehört auch die Analyse der zeremoniellen Formen, in denen die dazu erforderlichen Mechanismen funktionieren, und der sozialen Beziehungen, die in diesen zeremoniellen Formen begründet oder jedenfalls sichtbar gemacht werden.

Das Auseinanderbrechen eines Imperiums (und die Entstehung regionaler Herrschaften in diesem Prozess) ist weitaus öfter beschrieben worden als die Entstehung von Imperien und regionalen Herrschaften durch Agglutination, Kooptation und Subordination. Regionale und lokale Herrschaften können durch Fission entstehen – oder durch Fission sichtbar werden. Das Verschwinden eines Imperiums wirkt wie sein Zerfall in seine Teile; diese waren aber bereits vorhanden, als das Imperium noch bestand.

Die zweite Frage ergibt sich aus der ersten. Wenn die Existenz von Herrschaften auf imperialer, regionaler und lokaler Ebene nachgewiesen oder mindestens plausibel gemacht werden kann, so fragt sich, wie die Verbindungen zwischen den Herrschern auf diesen Ebenen beschrieben werden können. Dieser Frage wird der *zweite* Teil der Studie gewidmet sein. Besonders die Dynamik von „Dienst“ (*hidma*) und „Wohltun“ (*ni'ma*) wird im Zentrum der Untersuchung stehen. Diese Relation betrifft dabei nicht nur regionale und lokale Herrscher in ihrem Verhältnis zum imperialen Herrscher, sondern sie ist auch wirk-

sam im Verhältnis des imperialen Herrschers zu denjenigen Männern, die von ihm persönlich abhängig sind, nämlich seinen Gefolgsmännern – darunter neben frei geborenen Männern auch Militärsklaven – besonders deren Anführern. Die genannte Relation bezieht also auch die persönlichen Bindungen des Herrschers an Männer in seinem Haushalt ein. Sie ist gerade in diesem Kontext besonders ausgeprägt. Sie ist aber auch über die Herrscherebene hinaus verbreitet und findet sich etwa im Umgang von Gelehrten und Literaten untereinander auch dann, wenn sie nicht „Staatsgeschäfte“ zu verhandeln haben.<sup>21</sup> Eine anschließende Frage betrifft also die Reichweite dieser Relation in die Gesellschaft hinein.

Grundannahme der vorliegenden Arbeit ist, dass es sich bei der *hidma*-Relation um ein Ensemble gegenseitiger Rechte und Verpflichtungen handelt, die oft in Form von Eiden begründet werden. Der Aspekt der Gegenseitigkeit impliziert dabei nicht Egalität; Hierarchien bleiben vielmehr erhalten und werden innerhalb des Ensembles der *hidma*-Relationen ausgedrückt. Gleichzeitig dient das zeremonielle Inventar der *hidma*-Relation auch als wesentliches Instrument der Konfliktbeilegung.

Eine weitere Grundannahme ist, dass die Dynamik von *hidma* und *ni<sup>c</sup>ma* einer der wesentlichen Mechanismen ist, über welche die angesprochenen Agglutinationsprozesse ablaufen. Diese Mechanismen treten nicht zuletzt in zeremoniellen Formen in Erscheinung, und sie regeln Beziehungen sowohl innerhalb des herrscherlichen Haushalts als auch außerhalb davon. Außerhalb des herrscherlichen Haushaltes dienen sie der Anbindung lokaler oder sonst untergeordneter Herrscher an eine imperiale Herrschaft oder auch das Projekt einer regionalen Staatengründung; innerhalb handelt es sich um die persönlichen Bindungen der unmittelbaren „Diener“ des Herrschers an dessen Person. Diese Doppelseitigkeit bewirkt in der Selbstdarstellung der Herrschaft den Eindruck großer Geschlossenheit, der jedoch den tatsächlichen vielschichtigen, teils buntscheckigen Aufbau des Imperiums nicht ganz überspielen kann.

## 2. Räumliche und zeitliche Eingrenzung

Das Material der vorliegenden Untersuchung bezieht sich auf den (östlichen) Iran im 12. Jahrhundert; dieses wird dabei als ein „langes“ Jahrhundert gesehen, welches erst mit der mongolischen Eroberung endet. Diese Periode und diese Region bieten der Untersuchung sowohl Vorteile als auch Nachteile. Die Nachteile kann man in der Quellenlage sehen; für weiter westlich liegende Teile Irans sind die narrativen Quellen ausführlicher, sie bieten auch vielfältigere Perspektiven.<sup>22</sup> Folgende Überlegungen machen aber den östlichen Iran, also Groß-Ĥurāsān, trotzdem zu einem geeigneten Fallbeispiel: Die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts ist geprägt von der Vormachtstellung eines Imperiums, des seldschukischen Staates unter Sanğar b. Malikšāh (r. 1097–1117 als untergeordneter Regionalherrscher *malik*, von 1117 bis zu seinem Tod 1157 als imperialer Oberherrscher mit dem Titel

21 Zu Patronage und Klientelismus in diesem Zusammenhang s. unten Abschnitt 7.

22 Peacock 2014, und s. unten im Abschnitt zur Quellenlage.

*al-sultān al-a<sup>c</sup>zam*). Dieses Imperium brach innerhalb weniger Jahre zusammen, nämlich von 1153–7, während der Gefangenschaft des Sultans bei den Ġuzz (bis 1156); Sanġar und seinen Männern gelang es in der Zeit von seiner Befreiung bis zu seinem Tod (1157) nicht, das Imperium zu restaurieren, obwohl dies offenbar ernsthaft versucht worden ist. Auch ein kurzes „Nachleben“<sup>23</sup> führte nicht zu einer Wiederbegründung des Imperiums. Die folgenden Jahrzehnte sahen eine Reihe von regionalen Staaten: Die letzten Jahrzehnte des langen 12. Jahrhunderts (etwa von 1175 bis 1210) waren gekennzeichnet durch den Aufstieg zweier konkurrierender Imperien, desjenigen von Ĥwārazm und desjenigen von Ġūr, welches am Ende den Ĥwārazmiern unterlag. In den letzten Jahren bis zur mongolischen Eroberung beherrschte dann Ĥwārazm allein die gesamte Region; das Reich – das imperiale Ĥwārazm unter Sultan <sup>o</sup>Alā<sup>2</sup> al-Dīn Muḥammad b. Tekeš (1200–1220) – erlag aber der mongolischen Invasion sehr rasch. Eine gewisse Fortsetzung, aber nicht mehr als imperiale Macht, wenn auch durchaus mit imperialem Anspruch, fand die ĥwārazmische Herrschaft als eine Art „wandernder Staat“ unter Ġalāl al-Dīn Mingburnī (st. 1231), dessen Herrschaftsverband Territorien erst im südlichen Afghanistan (um Ġazna), danach im Indus-Tal, später in Kirmān und zum Schluss im nordwestlichen Iran kontrollierte.

Aus der Geschichte Irans sind viele Perioden bekannt, in denen es keine ganz Iran oder doch den größten Teil der Bezugsgröße Īrānzamīn umfassende imperiale Macht gab. Manche dieser Perioden dauerten länger als die wenigen Jahrzehnte, die zwischen dem Zusammenbruch des seldschukischen Reiches unter Sanġar und dem Beginn der imperialen Periode der ĥwārazmischen Herrschaft liegen – diese könnte man mit der Krönung des Ĥwārazmšāh Tekeš b. II Arslan zum Sultan auf den Sommerweiden von Rādkān im Juli 1189 beginnen lassen, mit welcher Tekeš das imperiale Erbe der Seldschuken für sich beanspruchte.<sup>24</sup> Aber gerade der zeitlich kompakte Ablauf kann für die Untersuchung günstig sein. Das 12. Jahrhundert im östlichen Iran liefert also, möglicherweise besser als der gleichzeitige westliche Iran, eine besonders ausgeprägte Situation des Zusammenwirkens und Zusammenstoßens von imperialen, regionalen und lokalen Herrschaften.

Eine methodische Vorüberlegung hat zur Wahl des Raums und der Periode beigetragen: Der Zusammenbruch des seldschukischen Imperiums in Groß-Ĥurāsān in den 1150er Jahren legte die unterhalb der imperialen Ebene schon zuvor wirksamen lokalen und regionalen Kräfte frei. Die darauf folgende nicht-imperiale Phase sah eine Reihe von mehr oder weniger erfolgreichen Versuchen, Regionalstaaten zu begründen, so der Regionalstaat von Nīšāpūr unter al-Mu<sup>2</sup>ayyad Ay Aba (bis 1174). Gescheiterte imperiale und regionale Projekte gab es mehrere; die kurzzeitig erfolgreichen Ĥwārazmšāhs und Ġüriden waren nicht

23 Dies „Nachleben“ könnte man bis zum Tod des von Sanġar vorgesehenen Nachfolgers, seines Schwustersohns Maḥmūd b. Muḥammad (getötet 1162) rechnen. Keiner der nachfolgenden postseldschukischen Herrscher war in der gleichen Weise legitimiert, auch wenn das Erbe des seldschukischen Imperiums durchaus eine Rolle spielte: Das Imperium blieb auch weiterhin ein Bezugsrahmen. Die Ĥwārazmšāhs haben seit 1189 den Sultanstitel getragen, die Herrscher von Ġūr schon seit 1163; im Westen, wo sich Atabek-Dynastien über das Ende der Seldschukenherrschaft hinaus hielten, haben die Atabeks sich nicht als Sultan titulierte.

24 Zu den Ereignissen und der Bedeutung dieses Aktes s. Schwarz 1992 und Paul 2015b.



die einzigen. Gerade die gleichzeitigen Erzählungen von Scheitern und Erfolg lassen besser erkennen, worauf es bei einer über das Örtliche hinausgehenden Staatsgründung ankam. „Unordentliche“ Perioden erlauben möglicherweise bessere Einblicke.

Der Bezug auf die Region Groß-Ḥurāsān lässt sich auf dem Hintergrund der Quellenlage nicht ganz durchhalten, gelegentlich kommt auch von weiter westlich gelegenen Regionen stammendes Material ins Spiel. Aber die Einschränkung ist erforderlich: Es gibt keinen Grund für die Annahme, die Verhältnisse seien im Westen Irans, dem Gebiet der Irak-Seldschuken, ganz genau so gewesen wie im Osten. Vielmehr hat Durand-Guédy nachgewiesen, dass zwischen Ḥurāsān und dem westlichen Iran eine kulturelle Differenz bestand, die gerade in der Seldschukenzeit historisch von hoher Relevanz ist.<sup>25</sup> Für die Gebiete nordöstlich des Amu Darja (Transoxanien in der Hauptsache, aber nicht zuletzt auch die Oase Ḥwārazm selbst) ist die Quellenlage so dürftig, dass diese Regionen nur gelegentlich einbezogen werden können.

### 3. Normative und deskriptive Ebene

Die Studie unterscheidet zwei Ebenen der Darstellung, die sich bereits in den Quellen finden: Eine normative Ebene, in welcher die Quellen darüber handeln, was ein Herrscher sein und tun sollte, wie sich seine Relationen zu seinen engsten Gefolgsleuten, zu Machthabern in den Provinzen und auf örtlicher Ebene gestalten sollten. Die relevanten Quellentypen auf dieser Ebene wären einmal juristische Traktate, die für diese Studie aber nur am Rande ausgewertet wurden. Ferner gibt es die „Ratgeber für Könige“ (oder Fürstenspiegel; die quellsprachliche Bezeichnung ist *pand-nāma*, *andarz-nāma* oder *naṣīḥa*, was „Ratgeber“ entspricht, „Ratgeber für Könige“ ist also dichter an der quellsprachlichen Bezeichnung und umgeht die in den entsprechenden Texten fehlende Spiegel-Metapher).<sup>26</sup> Daneben sind aus dem urkundenähnlichen Material – das sind Entwürfe oder stilisierte Kopien von Urkunden, von denen man annehmen kann, dass ihnen auch eine Ausfertigung entsprochen haben wird, und solche Texte, die als stilistische Anleitung für das Verfassen von Urkunden und Staatskorrespondenz dienen – die einleitenden Teile zu nennen, welche in etwa den *arengae* der lateinischen westeuropäischen Urkunden entsprechen.<sup>27</sup> In den Bereich der normativen Quellen würde wohl auch der überwiegende Teil der panegyrischen Dichtung gehören, der ebenso ein Idealbild von Königtum zugrunde liegt.<sup>28</sup>

Die zweite Ebene stellen die narrativen Quellen dar; für die fragliche Zeit und Region sind das überwiegend Werke der Historiographie. An diese Quellen soll die Frage gerichtet werden, wieviel von den Vorstellungen (idealisierte Art) sich in den Berichten vom Han-

25 Durand-Guédy 2010.

26 Zum Bestand der Quellen aus dieser Gattung s. L. Marlow in Bowering 2013 (mit ausführlicher Bibliographie).

27 Zur *inṣā*-Literatur Paul 1998. Die *arengae* der mittelalterlichen westeuropäischen Urkunden sind als Quellen für das Verständnis von Königtum seit langem anerkannt: Fichtenau 1957.

28 Dazu Tetley 2009.

deln der Herrscher wiederfindet. Zu den narrativen Quellen gehört auch die Hagiographie, die für Ḥurāsān im 12. Jahrhundert mit zwei markanten Werken vertreten ist.<sup>29</sup>

Diese Unterscheidung ist methodisch erforderlich, damit nicht Aussagen über Vorstellungen und Ideale vom Königtum für Berichte über das Verhalten von Königen und anderen Herrschern genommen werden. Gerade die lehrhaften historischen Erzählungen der Ratgeber-Literatur etwa sind hier einschlägig. Die Unterscheidung von einerseits Selbstdarstellung des Staates und andererseits Bericht über staatliches Handeln findet sich in anderer Form auch in der modernen politologischen Forschung.<sup>30</sup>

#### 4. Stand der Forschung I: Geschichte des politischen Denkens im vormongolischen Iran

In der Forschungsliteratur haben sich Studien zur Geschichte des politischen Denkens in der islamischen Welt bzw. in Iran als eine besondere Forschungsrichtung etabliert. Solche Studien gehen in der Hauptsache von normativen Quellentexten aus, selten wird mit narrativen Quellen kontrastiert. Die narrativen Quellen bilden dagegen die Grundlage der Ereignisgeschichte; diese ist, was die betrachtete Region und Periode angeht, ganz überwiegend Dynastiegeschichte und befasst sich nur am Rand mit Konzepten von Herrschaft.

Sehr viele Abhandlungen über das politische Denken in der vormodernen islamischen Welt stellen die Probleme der religiösen Legitimierung von Herrschaft in den Vordergrund. Das gilt unter anderem für das monumentale Werk von Patricia Crone; auch im Kapitel, in dem sie die „persische“ Sicht der Dinge (besonders nach der Ratgeber-Literatur) behandelt, legt sie besonderen Wert auf die religiöse Sicht des Königtums. Diese wandelt sich im Lauf der Zeit; Crone stellt fest, dass in den „Ratgebern“ die Person des Königs aus der Masse der Muslime herausgehoben, als von Gott begnadet dargestellt wird.<sup>31</sup> Ihr Interesse spiegelt sich im letzten Satz dieses Kapitels: „To early Muslims, kings were usurpers of God’s power, to later Muslims, by contrast, they typified it“.<sup>32</sup> Crones Herangehensweise ist nicht ohne Widerspruch geblieben: Almut Höfert etwa beklagt die Beschränkung auf theoretische und insbesondere religionsrechtlich ausgerichtete Quellen und die Vernachlässigung von anderen Quellentypen, darunter der panegyrischen Dichtung. Indem Crone aber, so Höfert, dem Verdikt der Religionsgelehrten folge, die Königsherrschaft grundsätzlich als unislamisch abzulehnen,

„sind diese Herrschaftsformen für eine *Geschichte des islamischen Denkens* logischerweise auch nicht relevant [...] Damit werden ganze Quellengruppen, die nach neuerem kulturhistorischen Verständnis vormoderne Auffassungen von Herrschaft wesentlich mitprägten, aus ihrer [Crones] Darstellung entweder ausgeblendet oder aber als ‚unislamisch‘ abgetan – wie die Pan-

29 Ibn Munawwar und Ġaznawī.

30 Migdal/Schlichte 2005; und s. unten Abschnitt 6 zum Staatsbegriff.

31 Crone 2004:153–4.

32 Crone 2004: 164.